

# RS OGH 2014/12/16 4Ob198/14t, 8Ob77/15d, 6Ob40/18b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.2014

## Norm

ABGB §97

ZPO §442

ZPO §460

ZPO §500 IIA1

## Rechtssatz

Streitigkeiten über einen Anspruch nach § 97 ABGB sind auch dann als nicht rein vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis anzusehen, wenn das Leistungsbegehr auf Geld lautet. Ein Versäumungsurteil ist daher nicht zulässig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 198/14t

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 4 Ob 198/14t

- 8 Ob 77/15d

Entscheidungstext OGH 30.07.2015 8 Ob 77/15d

Auch; Beisatz: Bei einer Klage nach § 97 ABGB bzw einem Sicherungsantrag nach § 382h EO handelt es sich um eine (nicht rein vermögensrechtliche) familienrechtliche Streitigkeit; gleichgültig, ob das Begehr auf Unterlassung oder auf Leistung lautet. (T1)

- 6 Ob 40/18b

Entscheidungstext OGH 28.03.2018 6 Ob 40/18b

Vgl; Beisatz: Es bedarf keines Bewertungsausspruchs durch das Berufungsgericht. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129912

## Im RIS seit

10.03.2015

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)